

GEMEINDE SISTRANS
BEZIRK INNSBRUCK-LAND

**7. Gemeinderatssitzung
am Montag, den 16.09.2019**

Kundmachung

Ort: Gemeindeamt Sistrans
Beginn: 20:00 Uhr Ende: 23:10 Uhr
Anwesende:
Bürgermeister: Josef Kofler
Die Gemeinderäte: Mag. Johannes Piegger
Josef Abfalterer
Dr. Johann Stötter
Birgit Knoflach ab Top 5.
Alexander Rudig
Johann Schweiger
Mag. Annemarie Lill
Andrea Gruber
Angelika Eichler
Mag.a Elfi Hofstädter

Entschuldigt: Brigitte Kammerlander
Mag. Felix Tschiderer
Ingrid Egg

Ersatz: Dr. Christine Baur
Christian Kofler

Schriftführer: Andreas Kirchmair

Tagesordnung

1.	Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans a) Auflage b) Beschlussfassung
2.	Beratung und Beschlussfassung über einen Bebauungsplan im Bereich Puitnegg Gste. 119/10 und 119/26. a) Auflage b) Beschlussfassung
3.	Beratung und Beschlussfassung über eine Verordnung zur Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe gem. § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes.
4.	Beratung und Beschlussfassung über eine Verordnung zur Einhebung der Gebrauchsabgabe gemäß §1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabegesetzes.
5.	Beratung und Beschlussfassung über das Projekt Unterdorf 9.
6.	Beratung und Beschlussfassung über eine Förderung für die Landwirtschaft und Viehhaltung.
7.	Beratung und Beschlussfassung über Belagssanierungen bei Gemeinestraßen.
8.	Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung von Radwegen (Verbindung nach Lans bzw. beim Starkenhof).

GEMEINDE SISTRANS

BEZIRK INNSBRUCK-LAND

9.	Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung eines Halte- und Parkverbots am Kirchplatz.
10.	Beratung und Beschlussfassung über eine Nachbesetzung beim Überprüfungsausschuss.
11.	Beratung und Beschlussfassung über die Änderung von Beschäftigungsausmaßen bei der Kinderbetreuung.
12.	Beratung und Beschlussfassung neue Dienstverträge.
13.	Anträge, Anfragen, Allfälliges.

Beschlussfassung

Ad 1.)

Im Bereich der vom Unternehmerzentrum Aldrans - Lans - Sistrans umfassten Gp 1177/1 sollen zusätzliche Bauplätze gebildet werden. Während der Nordteil der vorgesehenen Bauplätze als eingeschränktes allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 iVm § 39 Abs. 2 TROG 2016 mit beschränkter Wohnnutzung gem. § 40 Abs. 6 TROG 2016 ausgewiesen ist, befindet sich ein rd. 6 m breiter Streifen im Süden im Freiland gem. § 41 TROG 2016. Zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2018 nach der vorgesehenen Parzellenbildung ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sistrans erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sistrans gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von DI Friedrich Rauch ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vom 20.05.2019, Zahl 353-2019-00001 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sistrans vor:

Grundstück 1177/1 KG 81132 Sistrans, rund 15849 m²
weitere Grundstück 1177/2, KG Sistrans, rund 1978 m²
weitere Grundstück 1177/3, KG Sistrans, rund 440 m²
weitere Grundstück 1177/4, KG Sistrans, rund 871 m²
weitere Grundstück 1177/5, KG Sistrans, rund 942 m²
weitere Grundstück 1177/6, KG Sistrans, rund 1109 m²

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind Betriebe, die dem § 39 Abs. 2 lit. a bis e TROG 2011 entsprechen. Nicht zulässig sind: Produzierende Betriebe im Baustoffbereich (Asphalt-, Beton-, Schotterbe- und -verarbeitung), Recyclingbetr., Alt- und Wertstoffdeponie, Betr. mit ausschließl. Lagerflächen, Schotter- und steinverarbeitende Betr., Getränkeabfüllbetriebe

in
Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Nicht zulässig sind: Produzierende Betrieb im Baustoffbereich (Asphalt-, Beton-, Schotterbe- und -verarbeitung), Recyclingbetr., Alt- und Wertstoffdeponie, Betr. mit ausschließl. Lagerflächen, schotter- und steinverarbeitende Betr., Getränkeabfüllbetriebe

GEMEINDE SISTRANS

BEZIRK INNSBRUCK-LAND

sowie

Grundstück 1177/1 KG 81132 Sistrans, rund 2208 m²

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind Betriebe, die dem § 39 Abs. 2 lit. a bis e TROG 2011 entsprechen. Nicht zulässig sind: Produzierende Betriebe im Baustoffbereich (Asphalt-, Beton-, Schotterbe- und -verarbeitung), Recyclingbetr., Alt- und Wertstoffdeponie, Betr. mit ausschließl. Lagerflächen, Schotter- und steinverarbeitende Betr., Getränkeabfüllbetriebe.

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

Grundstück 1177/1 KG 81132 Sistrans rund 958 m² von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung
Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung §40 (6), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Nicht zulässig sind: Produzierende Betriebe im Baustoffbereich (Asphalt-, Beton-, Schotterbe- und -verarbeitung), Recyclingbetr., Alt- und Wertstoffdeponie, Betr. mit ausschließl. Lagerflächen, schotter- und steinverarbeitende Betr.,Getränkeabfüllbetriebe.

weitere Grundstück 1577/1, KG Sistrans, rund 400 m²

und Grundstück 787, KG Sistrans, rund 3 m²

von

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind Betriebe, die dem § 39 Abs. 2 lit. a bis e TROG 2011 entsprechen. Nicht zulässig sind: Produzierende Betriebe im Baustoffbereich (Asphalt-, Beton-, Schotterbe- und -verarbeitung), Recyclingbetr., Alt- und Wertstoffdeponie, Betr. mit ausschließl. Lagerflächen, Schotter- und steinverarbeitende Betr., Getränkeabfüllbetriebe

In

Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Ad 2.)

Der Bürgermeister erläutert das Plankonzept einer Wohnanlage mit 17 Wohneinheiten auf den Grundstücken 119/10 und 119/26. Der Bauausschuss spricht sich für das Projekt aus. Zur Gemeindestraße wird ein Grundstreifen abgetreten. Eine große Schwarzkiefer befindet sich nach der Grundabtretung größtenteils auf Gemeindegrund. Der Baum soll nach Möglichkeit erhalten bleiben. Alexander Rudig gibt zu bedenken, dass der Baum die Sichtweite bei der Ausfahrt möglicher Weise einschränkt. Mit der Grundeigentümerin besteht eine Vereinbarung, dass der Baum bei Bedarf auf deren Kosten geschlägert wird. Elfi Hofstädter wirft ein, dass sie zwar die Situation vor Ort nicht genau kennt, dass aber ein schöner alter Baum nicht leichtfertig dem Straßenbau geopfert werden sollte. Es gibt notfalls sicher auch andere Lösungen (Spiegel o.a.) Der Bürgermeister bringt die Erläuterungen des Raumplaners zur Kenntnis. Christine Baur fragt nach, ob mit Einsprüchen der Nachbarn zu rechnen sein wird. Der Bürgermeister führt aus, dass ihm nichts bekannt sei. Elfi Hofstädter fragt nach, wie das überhaupt gehen soll, dass auf dieser kleinen Fläche, wie der uns gezeigte Grundriss ausweist, so viele Wohneinheiten

GEMEINDE SISTRANS

BEZIRK INNSBRUCK-LAND

überhaupt Platz finden können. Der Bürgermeister betont, dass die Baumassendichte lediglich 1,4 beträgt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sistrans beschließt gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Rauch, Planalp, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes B49 Puitnegg vom 11.09.2019, für die Gste. 119/10 und 119/26, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Der Bebauungsplan wird einstimmig aufgelegt.

Der Bebauungsplan wird einstimmig beschlossen.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Ad 3.)

Der Bürgermeister erläutert, dass in Sistrans 25 Freizeitwohnsitze gemäß Tiroler Raumordnungsgesetz gemeldet sind. Jede Gemeinde muss die Einhebung der Freizeitwohnsitzabgabe beschließen. Die Grundpreise in Sistrans sind sehr hoch, allerdings bestehen wenige Freizeitwohnsitze und die Belastungen für die Gemeinde sind gering. Im Planungsverband wurde vorgeschlagen, dass die Gemeinden im Südöstlichen Mittelgebirge ungefähr 2/3 des vom Land vorgeschlagenen Maximalbetrags einheben sollen. Die Gemeinde würde ungefähr € 11.000,- einnehmen.

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1 Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Sistrans legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 160,00 Euro
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 320,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 470,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 670,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 930,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.200,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.470,00 Euro

fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Einstimmiger Beschluss

Ad 4.)

Der Bürgermeister erläutert, dass die Gemeinde für die Benützung des Gemeindegrundes von den Versorgungsunternehmen eine Gebrauchsabgabe einheben kann.

GEMEINDE SISTRANS

BEZIRK INNSBRUCK-LAND

Aufgrund des § 1 des Tiroler Gebrauchsabgabegesetzes, LGBl. Nr.78/1992 in der Fassung LGBl. Nr.110/2002, wird verordnet:

§ 1 Gebrauchsabgabe

Die Gemeinde Sistrans erhebt eine Gebrauchsabgabe in der Höhe von 6 v.H. der Bemessungsgrundlage.

§ 2 Vorauszahlungen

Der Abgabenschuldner hat zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November Vorauszahlungen in der Höhe von jeweils 25 v. H. des Abgabebetrages des vergangenen Wirtschaftsjahres zu leisten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Einstimmiger Beschluss

Ad 5.)

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Dringlichkeitsantrag den Tagesordnungspunkt von Information in Beratung und Beschlussfassung über das Projekt Unterdorf 9 abzuändern.

Der Bürgermeister erläutert die bisherige Projektentwicklung mit Wettbewerb und Sicherung der Finanzierung. Dies ist Grundlage für den Beschluss, ob das Gebäude realisiert wird. Bauherr ist die gemeinnützige Wohnbaugesellschaft NHT, Neue Heimat Tirol.

Bisher wurde der Kostenanteil für die Gemeinde mit 4,8 Mio. € geschätzt. Die NHT hat sich in Verhandlungen bereit erklärt, die anteiligen Kosten für die Nebenräume und für den Vorplatz zu tragen. Die Kosten für die Gemeinde werden nach neuer Schätzung daher € 4.198.000 betragen. LR Tratter hat bestätigt, dass das Land Tirol das Projekt mit 55% fördert, insgesamt mit € 2.300.000. Davon € 600.000 jeweils 2020, 2021, 2022 und € 500.000 im Jahr 2023. Der Verschuldungsgrad von 50 % inkl. Leasing wird nicht überschritten. In den nächsten 4 Jahren sollen Eigenmittel in Höhe von € 800.000 eingebracht werden.

Der Bürgermeister hat die geschätzten Bruttokosten mit jenen des neu errichteten Mehrzweckgebäudes in Patsch verglichen. Die tatsächlichen Preise in Patsch liegen niedriger als jene der Kostenschätzung für das Projekt in Sistrans, Bruttokosten je m² Nutzfläche Patsch € 3.042,00, Sistrans € 4.369,70. Bruttokosten pro m³ Patsch € 723,00, Sistrans € 861,01. Der Bürgermeister ist überzeugt, dass die NHT aufgrund ihrer Erfahrung die Kosten gut abschätzen kann. Auf Anfrage von Dr. Christine Baur erläutert der Bürgermeister, dass die Gemeinde die Bedingungen für den Kauf eines angebotenen Grundstücks am Standort Tigls nicht erfüllen kann. Annemarie Lill fragt, ob eine Aufstockung bei den Gebäuden am Tigls möglich wäre. Am Standort Unterdorf 9 könnte ein Lebensmittelmarkt errichtet werden. Der Bürgermeister betont, dass der Standort Unterdorf 9 für ein Lebensmittelgeschäft mit Lagerflächen und Parkplätzen zu klein ist und ein Geschäft dort daher nicht möglich sei.

Laut Josef Abfalterer sind die Nebenkosten und Honorare mit 19 % zu gering angesetzt. Die Kosten für die Einrichtung werden auch höher als 12% sein. Die NHT wird preislich die Wohnungen zu Wohnbauförderungskosten errichten. Die Mehrkosten für den allgemeinen Teil

GEMEINDE SISTRANS

BEZIRK INNSBRUCK-LAND

muss dann die Gemeinde übernehmen. Er ist überzeugt, dass die Kosten überschritten werden. Auch der energetische Anspruch der Gemeinde ist in der Schätzung noch nicht enthalten. Dr. Christine Baur weist darauf hin, dass sich die Diskussion um zwei verschiedene Dinge dreht, einmal ob die Kosten halten und zweitens ob sich das Gebäude am richtigen Standort befindet. Mag. Elfi Hofstädter führt aus, dass mit der Option eines Grundankaufs am Tigls das Projekt zu Recht neu durchgedacht wurde. Da diese neue Option sich aber zwischenzeitlich offenbar als unrealisierbar erwiesen hat, sollte das Projekt Unterdorf 9 in seiner ursprünglichen Form weiterverfolgt werden, da die schlechte Gebäudesubstanz eine weitere Nutzung in derzeitiger Form nicht zulassen wird.

Josef Abfalterer betont ebenfalls, dass nur dieser Standort zur Verfügung steht. Das Gebäude ist baufällig, dort besteht Handlungsbedarf. Die Problematik liegt am Partner und der Unsicherheit der Kostenschätzung.

Der Bürgermeister erinnert daran, dass der Gemeinderat seit einem Jahr über das Projekt diskutiert. Es wurde ein Ausschuss gebildet, dann ein Raumprogramm festgelegt, ein Wettbewerb durchgeführt, die Finanzierung gesichert, in Verhandlungen fixiert, dass die NHT die anteiligen Kosten für die Nebenräume und den Vorplatz übernimmt. Die Kosten für die Gemeinde wurden daher von € 4.800.000 auf € 4.200.000 reduziert. Bis 18.9. muss der Bürgermeister den Bedarfszuweisungswunsch an das Land Tirol melden.

Dr.Hans Stötter fragt was passiert, wenn z.B. laut Ausschreibung die Kosten für die Gemeinde um eine Million höher sind? Die Bedarfszuweisung ist mit € 2.300.000 gedeckelt.

Auf Anfrage von Alexander Rudig erläutert der Bürgermeister die Entwicklung der frei verfügbaren Mittel. Die frei verfügbaren Mittel betragen € 570.700, diese reduzieren sich um 90.000 pro Jahr aber nur dann, wenn wir keine Mieteinnahmen in Höhe von 38.000 erhalten (mit den Musikschulgemeinden allerdings bereits fixiert) und die Gemeinde keine Kommunalsteuer aus dem Unternehmerzentrum erhält, das sind € 50.000.

Unter Berücksichtigung der genannten Mehreinnahmen bleiben die frei verfügbaren Mittel ungefähr gleich. Der Bürgermeister hat die Zinsen mit 2 % angesetzt. Die höheren Betriebskosten des neuen Gebäudes sind allerdings noch nicht bekannt. Der prognostizierte Verschuldungsgrad inklusive Leasing beträgt 41 %.

Die vom Gemeinderat verlangte Kostenprüfung und Kostenaufteilung kann laut Bürgermeister noch nicht durchgeführt werden, da erst Schätzungen als Grundlage dienen.

Als nächster Schritt muss die Ausschreibung erfolgen und müssen Angebote eingeholt werden.

Der Gemeinderat stimmt darüber ab, ob das vorliegende Projekt weiter verfolgt wird:

11 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen.

Mag. Annemarie Lill und Brigit Knoflach haben dagegen gestimmt, bei einer Stimmenthaltung von Alexander Rudig.

Ad 6.)

Die Gemeinde Sistrans bekennt sich zu einer nachhaltigen und umweltschonenden Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet und zu einer flächenbasierten Viehhaltung. Der Gemeinderat beschließt daher eine Richtlinie zur Förderung der Landwirtschaft und der Viehhaltung. Im Rahmen der Abwicklung der Förderung soll auf Daten zurückgegriffen werden, die der Gemeinde bekannt sind, damit sowohl für die Gemeindeverwaltung als auch für die Bewirtschafter so wenig wie möglich Verwaltungsaufwand anfällt. Diese Förderrichtlinie knüpft an bereits bestehende Förderungsprogramme bzw. Maßnahmen der „Ländlichen Entwicklung“ an. Wird das derzeitige bundesweite Förderungsprogramm geändert, können sich auch Begriffe, auf die in diesem Förderungsprogramm der Gemeinde Sistrans Bezug genommen wird, ändern.

GEMEINDE SISTRANS

BEZIRK INNSBRUCK-LAND

Förderhöhe

Die Gemeinde Sistrans stellt jährlich einen Betrag für die Förderung der Landwirtschaft zur Verfügung, der sich nach dem Überschuss, den die Gemeindegutsagrargemeinschaft Sistrans bei der Bewirtschaftung ihrer forstwirtschaftlichen Flächen richtet.

Das Gesamtausmaß der jährlichen Förderung richtet sich nach der im Vorjahr durch die Nutzungsberechtigten der GGAG Sistrans nicht mittels Bedarfsanmeldung abgerufenen Rechtholzmenge (Verkaufserlös Holz abzgl. Holzerntekosten und Stockgeld in Höhe des Bewirtschaftungsbeitrages).

Der auf diese Weise ermittelte Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

- 60 % entfallen auf die nachhaltig bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche im Gemeindegebiet Sistrans und
- 40 % auf die im Gemeindegebiet Sistrans gehaltenen Nutztiere (Betriebsadresse des Stalles).

Förderung landwirtschaftliche Bewirtschaftung

Basis für die Ermittlung der Fläche ist die der Gemeinde Sistrans auf Grund der Einheitswertbescheid bekannte landwirtschaftliche Nutzfläche. Flächen, die dem Grundvermögen und nicht mehr dem landwirt- und forstwirtschaftlichen Vermögen angehören, aber noch landwirtschaftlich bewirtschaftet werden, werden aus Vereinfachungsgründen nicht mit einbezogen.

Je nach Bewirtschaftungsart auf Grund der im Rahmen eines etwaigen Förderungsantrages beantragten Maßnahme werden die Flächen unterschiedlich von der Gemeinde Sistrans gefördert.

Die landwirtschaftliche Fläche wird nach der beantragten Bewirtschaftungsmaßnahme lt. Förderung AMA Antrag gewichtet:

- Basisförderung / keine Teilnahme am ÖPUL-Programm und Flächen für keine Meldung einlangt, ohne Meldung **Faktor 0,5**
- UBB - (**U**mweltgerechte **B**iodiversitätsfördernde **B**ewirtschaftung) **Faktor 1,0**
- EeB - **E**inschränkung **e**rtragssteigerender **B**ewirtschaft **Faktor 1,5**
- Bio - **B**iologische Wirtschaftsweise **Faktor 2,0**
- Lagerfläche, Abstellplätze, Deponien bzw. Flächen, die nicht landwirtschaftlich bewirtschaftet werden: keine Förderung **Faktor 0**

Die Eigentumsfläche wird mit diesem Faktor multipliziert. Anspruchsberechtigt ist der Grundstückseigentümer und nicht der Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen. Ein Grundstückseigentümer kann aber auf Grund einer vorgelegten Mitteilung der AMA (Agrarmarkt Austria), die an den Bewirtschafter ergangen ist, die Teilnahme an den oben beschriebenen Maßnahmen nachweisen und damit einen höheren Faktor erzielen.

Förderung Viehhaltung

Grundsätzliche Voraussetzung für die Erlangung einer Förderung für die Viehhaltung ist die Einhaltung einer Viehbesatzdichte von max. 2 GVE / ha im Vorjahr. Diesen Nachweis erbringt der Tierhalter durch die Vorlage eines Förderungsbescheides.

GEMEINDE SISTRANS

BEZIRK INNSBRUCK-LAND

Der Gesamtbetrag (40 %), der für die Förderung der Viehhaltung vorgesehen ist, wird auf jene in Sistrans im Vorjahr gehaltenen Nutztieren (je GVE – Großvieheinheiten gem. Berechnung der AMA) abgestellt.

- bei Erfüllung der GVE lt. AMA Richtlinien des Vorjahres werden für die gemeldeten GVE für die Freimenge der Kanalgebühr herangezogen.
- bei Nichterfüllung der GVE lt. AMA Richtlinien des Vorjahres werden max. 2 GVE/ha von bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche Sistrans (Eigenfläche und Pachtfläche) herangezogen.

Antragstellung

Bis zum 31.5. des Jahres muss der Grundeigentümer den Antrag stellen und die beantragten Bewirtschaftungsmaßnahmen mittels AMA-Antrag des Vorjahres nachweisen.

Für die Förderung der Viehhaltung werden GVE für die Kanalgebührenbefreiung des Vorjahres herangezogen. Bei fehlender Meldung wird die landwirtschaftliche Fläche lt. Grundsteuerbescheid mit Faktor 0,5 berechnet.

Der Auszahlungstermin wird mit 30.6. jeden Jahres festgelegt, erstmals im Jahr 2020. Ein Förderbetrag unter € 20,-- gelangt nicht zur Auszahlung.

Die Imkerei soll ebenfalls gefördert werden: € 10 je Bienenstock und Jahr.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, (3Stimmenthaltungen aufgrund Befangenheit)

Ad 7)

Der Bürgermeister erläutert die bisherigen und geplanten Investitionen insgesamt € 323.000 betragen. Diese Positionen sind durch das Budget gedeckt. Die Position diverser wird durch den Bauausschuss fixiert.

	VA 2019				
	Straße	Wasser	Kanal		
Straßenbau Unterdorf	170.000				
Asphaltierung Diverse	30.000				
Radwege	65.000				
Kanalerweiterung			30.000		
Erweiterung Wasserleitung		30.000			
Summe Voranschlag 2019	265.000	30.000	30.000	325.000	
Ausgaben bisher gebucht	6.160	11.590	16.593		Beschluss
KV Unterdorf	135.000	15.000			Beschluss
Reduzierstationen		25.000			Beschluss
Kanaldeckel L9 (Land)			10.000		wichtig
Wasserleitung Perlmoosweg (Wieser)		25.000			wichtig
Starkensiedlung (Rigol + Asphalt)	9.000				wichtig
Radweg Verbindung Lans	35.000				mit Lans
Radweg Verbindung Bogenweg /Starkenweg	0				2020
Badhausweg	0				2020
Diverses	25.000				wichtig
Kanaldeckel Bogen-/Perlachweg usw,			10.000		

GEMEINDE SISTRANS

BEZIRK INNSBRUCK-LAND

Die als wichtig bezeichneten Positionen werden Ausgaben werden einstimmig beschlossen. Die diversen Sanierungsarbeiten werden vom Bauausschuss fixiert.

Ad 8)

Die Vergabe der Asphaltierung des Radwegs nach Lans und diverse Asphaltierungen werden an den Bauausschuss delegiert. Einstimmiger Beschluss

Ad 9)

Westseitig des Hauses Unterdorf 53 gehen Kinder zum Fußgängerüberweg. Dort parken manchmal Autos. Daher soll dort eine Halte- und Parkverbot erlassen werden. Es wird daher ein Halte- und Parkverbot für den ganzen Platz erlassen. Einstimmiger Beschluss.

Ad 10)

Josef Abfalterer tritt aus dem Überprüfungsausschuss zurück. Die Ersatzfrau Angelika Eichler rückt als reguläres Mitglied in den Überprüfungsausschuss nach. Als Ersatz für Angelika Eichler wird Brigit Knoflach bestellt.

Ad 11)

Die Änderung folgender Dienstverträgen wird einstimmig beschlossen

Beschäftigungsausmaß von Bernadette Sterzinger
Beschäftigungsausmaß von Monika Driendl
Beschäftigungsausmaß von Andrea Kirchmair
Beschäftigungsausmaß von Margit Vogelsang

Ad 12)

Der Gemeinderat beschließt folgende Dienstverträge:
Mag. Verena Scharf
Marzia Fazeli

Ad 13)

- a) Am kommenden Freitag 20.9. um 13:00 organisieren Schüler und Schülerinnen im Rahmen der Aktion Fridays for future einen Marsch zur Ortstafel. Die Kinder dürfen Plakate an den Gemeindetafeln anschlagen.
- b) Am 19.9 ist die Generalversammlung des Sozial- und Gesundheitsprengels. Es können zusätzlich zum Bürgermeister 2 Gemeinderätinnen teilnehmen. Birgit Knoflach und Mag. Johannes Piegger nehmen teil.
- c) Im Kindergarten hat eine Inspektion durch das Amt der Tiroler Landesregierung stattgefunden. Der Bericht wird vom Bürgermeister zur Kenntnis gebracht. Räumlich ist alles in Ordnung, nur der Boden im Gang ist rutschig, Spielmaterial ist zu viel vorhanden, die Interaktion zwischen Betreuerinnen und Kindern ist vorbildlich, Kinder werden unterstützt und kommen alleine auf die Erwachsenen zu.

GEMEINDE SISTRANS

BEZIRK INNSBRUCK-LAND

Es ist die Frage aufgetaucht, ob immer so viele außergewöhnliche Angebot sein müssen? Der Kindergarten wird insgesamt sehr gut bewertet.
Die pädagogische Konzeption erfüllt oder übertrifft alle Punkte der geforderten Standards.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht anerkennend zur Kenntnis.

- d) Die Hecke bei Triendl wurde entfernt um die Sichtverhältnisse bei der Einmündung in den Tiglsweg zu verbessern.

Schriftführer

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am: